

**Zeitschrift:** Zoom-Filmberater  
**Herausgeber:** Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein  
**Band:** 31 (1979)  
**Heft:** 21  
  
**Artikel:** Pragmatisch und wegweisend : Kirchen und TV/Radio DRS regeln ihr Verhältnis  
**Autor:** Jaeggi, Urs  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-933289>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Pragmatisch und wegweisend: Kirchen und TV/Radio DRS regeln ihr Verhältnis**

Die Beziehungen zwischen den drei schweizerischen Landeskirchen (evangelisch-reformiert, römisch-katholisch und christkatholisch) und den in der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zusammengeschlossenen elektronischen Medien Radio und Fernsehen haben zu Spannungen seit jeher Anlass gegeben. Die tiefe Ursache dafür liegt wohl darin, dass Radio und Television den Programmauftrag, zur religiösen Bildung beizutragen, ursprünglich faktisch in kirchliche Hände delegierten. Die Kirchen leiteten daraus ein ungeschriebenes Recht ab, verkündigende Sendungen mehr oder weniger nach eigenen Intensionen gestalten zu können. Schlecht fuhren dabei weder die Kirchen noch Radio und Fernsehen. In der Westschweiz, wo heute noch kirchliche Beauftragte einen wesentlichen Teil der religiösen Sendungen verantworten, weisen diese Beiträge jedenfalls ein beachtliches Niveau auf und erfreuen sich auch eines hohen Beachtungsgrades in der Öffentlichkeit.

### *Konfliktsteigerung durch gesteigerte Ansprüche*

Man wird sich nun allerdings Rechenschaft darüber abgeben müssen, dass die praktisch gewohnheitsmässig eingespielte eigenverantwortliche Handhabung religiöser Sendungen an Radio und Fernsehen durch die Kirchen im Widerspruch zu der vom Bundesrat erteilten Konzession an die SRG steht. Dort ist nämlich in Art. 13, Abs. 4 nachzulesen, dass niemand einen Anspruch auf die Verbreitung bestimmter Werke und Ideen über Radio und Fernsehen oder auf die Benützung des Materials und der Einrichtungen der SRG besitzt. Diese Konzessionsbestimmung, die schlagwortartig mit «kein Recht auf Antenne» umschrieben wird, wurde von SRG-Seite in den Vordergrund geschoben, als die Synode 72 im September 1975 gesamtschweizerischen «Empfehlungen» verabschiedete, in denen für die deutsche Schweiz klare Vereinbarungen über die kirchliche Mitsprache in Gottesdienst- und Predigtübertragungen, allsonntägliche Gottesdienst-Übertragungen sowie eine Erweiterung und Vertiefung der religiösen Dimension in den Programmen gewünscht wurde. Der katholische Forderungskatalog war die Folge von Spannungen, welche durch die Einrichtung und den personellen Ausbau SRG-eigener Redaktionen «Religion» in Radio und Fernsehen und die damit verbundene Reflexionen über Programmauftrag und Autonomie der SRG einerseits und durch die Erwartungen, aber auch Kritiken über eine zunehmende Sakularisierung der Programme aus kirchlichen Kreisen andererseits entstanden.

Kritik an der angeblich ungenügenden Präsenz kirchlichen Lebens in Radio- und Fernsehen der deutschen und rätoromanischen Schweiz (DRS) nach der Einsetzung betriebseigener Religions-Redaktionen kam keineswegs nur von katholischer, sondern auch von evangelisch-reformierter und auch freikirchlicher Seite. Mehr als das Radio geriet dabei das Fernsehen unter Beschuss, dessen Bedeutung in den fünfziger Jahren von der evangelisch-reformierten Kirche arg verkannt wurde. Wie weit die Television der deutschsprachigen Schweiz den ihr mit der Konzession überbundenen religiösen Programmauftrag wirklich vernachlässigte, soll hier nicht untersucht werden. Tatsache ist, dass neben der Synode 72 auch einzelne kantonale Synoden der evangelisch reformierten Kirche und freikirchliche Körperschaften mehr kirchliche Präsenz am Fernsehschirm forderten: ein Anliegen, das nur

scheinbar im Widerspruch zu einer nach aussen hin zunehmend säkularisierten, innerlich aber um Wertmassstäbe ringenden Gesellschaft steht.

Die SRG zeigte sich angesichts der latent aufgebrochenen Spannungen gesprächsbereit, forderte aber, dass die Verhandlungen mit allen drei Landeskirchen als Gesprächspartner gemeinsam erfolgen müsse. Grundlage für die Verhandlungen bildeten sogenannte Medienpapiere der von den Kirchen beauftragten Institutionen für Medienfragen Radio und Fernsehkommission/RFK auf katholischer, Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit/FRF auf protestantischer Seite). Über die Gespräche, die im Zeitraum Februar bis September 1979 mit der Regionaldirektion DRS und den zuständigen Ressortleitern unter der kulanten Leitung von Cedric Dumont (Leiter der Stabsstelle Programm Radio und Fernsehen) geführt wurden, war zu vernehmen, dass sie hart, offen und in zunehmendem gegenseitigen Vertrauen geführt wurden. Als Ergebnis der Verhandlungen resultierten drei von allen Beteiligten unterzeichnete Papiere, welche die Zusammenarbeit und das Verhältnis zwischen den drei Landeskirchen und Radio/TV DRS regeln. Wer Spektakuläres erwartet, wird wohl enttäuscht sein. Die Abkommen stellen Kompromisse auf konzessionsrechtlicher und programmtechnischer Basis dar. Sie richten sich nach den Gegebenheiten und Bedürfnissen einer sinnvollen Kooperation, bei der jeder Partner seine Eigenständigkeit bewahren kann. Gerade in ihrer Pragmatik erscheinen die Abkommen wegweisend.

### *Erweiterung und Aktualisierung eines bereits bestehenden Wissens*

Im ersten Papier wird aufgrund der eingangs beschriebenen Konzessionsbestimmung der Programmauftrag für Sendungen im religiösen Bereich umschrieben. Dabei wird von der Voraussetzung ausgegangen, dass die Gestaltung und Ausstrahlung von Programmen mit religiösem Inhalt der Wahrung und Förderung kultureller Werte sowie der religiösen Information und Bildung dienen. Von ihren medien-spezifischen Gegebenheiten her verstehen Radio und Fernsehen den religiösen Programmauftrag nicht als ein Erarbeiten grundlegender und systematischer Kenntnisse beim Publikum, sondern in der Erweiterung und Aktualisierung eines bereits angeeigneten Wissens und in der Vermittlung von Impulsen zur Lebensgestaltung und Lebensbewältigung. Religiöse Fragen können sowohl tagesaktuell wie mittelfristig den ausgesprochenen oder unausgesprochenen Hintergrund des Programms wie auch den ausdrücklichen Gegenstand der eigentlichen religiösen Struktursendungen bilden. Hingewiesen wird in diesem Papier darauf, dass die Kirchen, wie alle andern Gruppen und Institutionen kein Recht auf Antenne haben. Ein Anspruch auf freies und geregeltes Auftreten in den Programmen von Radio und Television und damit auf eine bestimmte Sendezeit besteht nicht. Andererseits haben die Kirchen laut Art. 8 der Konzession die Möglichkeit, als Gruppen, «welche die geistige und kulturelle Eigenart des Landes» mit andern zusammen verkörpern, in der SRG-Trägerschaft mitzuwirken (was heute bereits geschieht). Insbesondere in den Programmkommissionen der Trägerschaft scheint es gegeben, kirchlichen Einfluss auf die Programmgestaltung auszuüben.

### *Kirchen sind gesellschaftlich relevante Gruppen*

Die SRG-Statuten vom 27. Oktober 1964 verpflichten die SRG zum Dienst am öffentlichen Wohl. Daraus ist abzuleiten, dass die SRG allen gesellschaftlich relevanten Gruppen Gehör zu schenken und deren Anliegen im Programm zu berücksichtigen hat. Ein wesentlicher Bestandteil der Gespräche zwischen den Kirchen und Radio/TV DRS war nicht nur die Anerkennung der Kirchen als gesellschaftlich relevante Gruppen – gerade darauf haben sich ja immer wieder jene kirchlichen Kreise berufen, die eine bessere kirchliche Präsenz an Radio und Fernsehen forderten –,



Bei Gottesdienstübertragungen sind die Kirchen als Stifter des Ereignisses für das Dargebotene allein verantwortlich.

sondern auch die erstmals vorgenommene Umschreibung dieses Begriffes. Dabei verstiegen sich die Gesprächspartner allerdings – und glücklicherweise – nicht zu einer abschliessenden Definition, sondern begnügten sich mit dem Festhalten einiger Kriterien:

1. Die Gruppe richtet ihre Ziele am öffentlichen Wohl aus. Obwohl jede Gruppe primär ihre eigenen Ziele anstrebt, wird sie erst gesellschaftlich relevant, wenn sie diese auf das Gemeinwohl hin ausweitet, sei dieses auch nochmals verschieden, also pluralistisch zu bestimmen und zu interpretieren.
2. Die Gruppe weist ihre Relevanz dadurch aus, dass ihre Aktivität einem der zentralen Bereiche der Gesellschaft gilt: Politik, Wirtschaft, Kultur, Religion, soziale Wohlfahrt.
3. Die Gruppe muss eine gewisse Tradition und überkantonale Bedeutung haben, um in den Programmen einer Sprachregion ein Recht auf Gehör zu erhalten.
4. Die Gruppe muss eine gewisse minimale Anhängerschaft in der Bevölkerung haben, auch wenn die sozial relevanten Gruppen gerade nicht allein nach den Gesetzen der grossen Zahl zu bestimmen sind.

Die Beschreibung der Kriterien zeigt, dass sich die Verhandlungsteilnehmer auch hier weniger auf theoretische Erkenntnisse denn auf praktische Anwendbarkeit stützen. Dass Minderheiten vom Privileg, gesellschaftlich relevante Gruppen sein zu können, nicht von vornherein ausgeschlossen werden, ist insofern von Bedeutung, als die Kirchen sich damit das Recht sichern, den Status auch dann wahren zu können, wenn sie nicht an den eingeschriebenen, steuerpflichtigen Mitgliedern, sondern an den wirklich engagierten und aktiven Gemeindegliedern gemessen werden. Darüber hinaus könnten die in Punkt 4 notierten Feststellungen langfristig zu einer grundsätzlichen Überprüfung in der Behandlung von Minderheiten in Radio und Fernsehen führen.

### *Drei Kategorien von Sendungen im religiösen Bereich*

In einem dritten Papier werden drei Kategorien von Sendungen im religiösen Bereich definiert und gleichzeitig die Kompetenzen festgehalten. Sendungen, die über religiöse und kirchliche Aktualität im weitesten Sinne informieren und kommentieren, stehen in der ausschliesslichen redaktionellen Verantwortung der SRG. Selbstverständlich können die zuständigen Redaktionen von Radio und Fernsehen DRS aber von den Angeboten der Kirchen im Sinne einer Dienstleistung Gebrauch machen. Zu den Sendungen, die hier angesprochen sind, gehören bei Radio DRS beispielsweise «Ein Wort aus der Bibel», «Ökumenische Studiofeier», «Religion aktuell» oder «Zum neuen Tag»; beim Fernsehen DRS etwa Einzelsendungen religiösen Inhalts oder Teilinhalts, «Spuren» sowie die jeweils am Sonntagmorgen ausgestrahlten religiösen Dokumentarfilme.

Bei Sendungen, die in Radio und Fernsehen live oder zeitverschoben kirchliche Anlässe und Feiern in der jeweiligen kircheneigenen Form als Reportage vermitteln, ist die jeweilige Kirche als Stifterin des Ereignisses für das Geschehen am Handlungsort voll zuständig. Die SRG – d. h. das zuständige Ressort bei Fernsehen oder Radio DRS – aber entscheidet, wann und wie oft solche Übertragungen stattfinden. Weiter stellt sie die technische und redaktionelle Qualität sicher und überwacht die konzessionellen Bestimmungen und Richtlinien. In diesen Bereich fallen alle Übertragungen von konfessionellen und ökumenischen Gottesdiensten in Radio und Fernsehen.

Sendungen, die Fragen und Probleme des Glaubens, der Gesellschaft und der Lebensgestaltung aus religiöser Sicht darstellen, werden von den zuständigen Redaktionen beauftragt, meist auch in den SRG-Studios produziert und nehmen bei Radio und Fernsehen je eigene Formen an. Bei Sendungen, die als christlich-kirchlich definiert werden, sind die Kirchen mitverantwortlich und mitspracheberechtigt. Auftragnehmer aber ist immer der Sprecher, beziehungsweise der Autor in eigener Verantwortung. Diese Regelung betrifft beim Radio die Studiopredigten, beim Fernsehen «Das Wort zum Sonntag».

### *Klare Verhältnisse statt Grauzone*

Was, bleibt zu fragen, ist mit dem Abkommen erreicht worden? Treffender, als der Ressortleiter «Gesellschaft und Religion» beim Fernsehen DRS, Dr. Erwin Koller, anlässlich einer Pressekonferenz Bilanz zog, kann man es kaum formulieren: Die Gespräche zwischen den Kirchen und Radio/TV DRS haben aus einer Grauzone herausgeführt – einer Grauzone, die durch Emotionen und Empfindungen entstand. Die Kirchen hatten das Gefühl, Radio und Fernsehen DRS wollten sich in den Bereich der Verkündigung einmischen, bei Radio und Fernsehen auf der andern Seite verdächtige man die Kirchen der Erwerbung ungerechtfertigter Privilegien. Auf dieser Basis latenten Misstrauens rangen die Kirchen mit ihrem Programmangebot um Stammplätze in den Massenmedien und zeigten wenig Wille, auf im Lauf der Zeit ererbte, indessen konzessionswidrige Rechte zu verzichten. Fernsehen und Radio ihrerseits bedienten sich der religiösen Programme, um damit bei weiten Bevölkerungskreisen gut Wetter zu machen. Dabei unternahmen sie weder die Anstrengung, den religiösen Programmauftrag zu definieren, noch stellten sie die personellen und fachlichen Mittel zur Verfügung, um anspruchsvolle religiöse Sendungen gestalten zu können.

Die Gespräche nun haben zum Bezug gegenseitig anerkannter und rechtlich abgesicherter Positionen geführt: Die Kirchen anerkennen die *Programmautonomie* der SRG, die SRG wiederum die *Stellung der Kirchen in der Gesellschaft* und die daraus resultierende Verpflichtung, den Kirchen Gehör zu schenken. Praktisch bedeutet das, dass die Kirchen von Radio und Fernsehen bei der Behandlung religiöser Fragen mehr – oder müsste man der Gerechtigkeit halber sagen: noch mehr – Qua-

lität verlangen darf als bisher. Im weiteren verpflichtet das Abkommen die beiden von der SRG betreuten elektronischen Massenmedien zu einer kontinuierlichen Berichterstattung und Kommentierung kirchlichen und religiösen Lebens. Die Kirchen wiederum müssen eine Programmbeeinflussung als gesellschaftlich relevante Gruppe über den Weg der Dienstleistung und des Dienstangebotes suchen oder über die Trägerschaftsorganisationen der SRG anstreben. Dabei kann es nicht um Anspruch auf mehr Sendezeit gehen. Dieses Postulat erfüllt sich von selber, wenn die gesellschaftliche Relevanz der Kirchen durch ihr Handeln und Tun im Alltag so bedeutungsvoll und aktuell wird, dass die Massenmedien sich zur Berichterstattung darüber gezwungen sehen. Anzustreben haben die Kirchen vielmehr Qualität als Forderung an Radio und Fernsehen einerseits und in ihren Dienstleistungsangeboten an die elektronischen Massenmedien andererseits. Ersteres ist durch eine Programmebeobachtung zu erzielen, die sich über die religiösen Struktursendungen hinaus erstreckt und eine christliche Ethik zum Ausgangspunkt macht. Die Qualität des Dienstleistungsangebotes lässt sich auf die Dauer wohl nur durch neue Wege der Ausbildung erreichen. In den Abkommen mit Radio und Fernsehen ist den Kirchen auch ein Auftrag erwachsen. Dass ihre leitenden Gremien, ihre Synoden, ihre Gemeinden, aber auch ihre oppositionellen Splittergruppen nach rechts und links diesen wahrzunehmen vermögen, bleibt zu hoffen. Urs Jaeggli

## Mehr als ein Traum

### *Dokumentarfilmfestival Nyon*

In Nyon findet seit elf Jahren im Oktober ein internationales Dokumentarfilmfestival statt. Der Begriff «Dokumentarfilm» muss in Bezug auf Nyon näher erklärt werden: Die in Nyon vorgeführten Filmdokumente beziehen sich alle auf den Menschen, auf die Beziehungen der Menschen untereinander, auf ihre Lebensbedingungen. Diejenigen, die die Filme auswählen, lassen sich leiten von bestimmten Kriterien: Die Filme sollen «wahr» sein, auch wenn das «Wahre» – wie der Festivaldirektor Moritz de Hadeln schreibt – aus einer Vielzahl von Wahrheiten besteht. Die Filme sollen Situationen und Ereignisse, die für einzelne Menschen oder für Gruppen schicksalshafte oder modellhafte Bedeutung haben, aus der Anonymität oder aus der Vergessenheit herausholen und anderen zur Kenntnis bringen. Sie sollen in der Öffentlichkeit Impuls sein zum Nachdenken, zum Sichauseinandersetzen und Impuls zur Veränderung. Das Festival ist nur eine Durchgangsstation, ein Starter (vielleicht etwa auch einmal ein Filter) auf dem Weg zur grösseren Öffentlichkeit, ins Fernsehen, ins Kino oder in die direkte Aufklärungs- und Bildungsarbeit.

Diese Art Filme wollen das, was in «*Excuse Me, America*» der brasilianische Erzbischof Dom Helder Camara auf einer Reise durch die Vereinigten Staaten getan hat: eine Öffentlichkeit suchen für ein Anliegen, das immer wieder vergessen oder verdrängt wird. In grossen Meetings und kleinen Gruppen, allein oder zusammen mit andern Kämpfern für Gerechtigkeit berichtet Camara über die Armen und über die Armut, deckt auf, klagt an, fragt aber auch nach den Wurzeln der Armut und der Rechtlosigkeit. Er sieht im Egoismus die Schuld am bodenlosen Elend von Millionen von Menschen. Camara gibt aber auch seiner Überzeugung Ausdruck, dass der Einsatz für eine gerechtere Gesellschaftsordnung nicht umsonst ist: «Wenn einer allein einen Traum hat, dann ist es nur ein Traum; wenn aber viele Menschen denselben Traum träumen, dann ist das der Anfang einer Wirklichkeit». Die theatrale, showmässige Art, wie Camara in den Vereinigten Staaten auftritt, mag